KREIS VIERSEN
DER LANDRAT

Feuerwehrpläne

Informationen für Planersteller
Vorgaben des Kreises Viersen

Stand 01.06.2025

Kreis Viersen
Amt für Bevölkerungsschutz
Brand- und Katastrophenschutz
Bronkhorster Weg 11
47929 Grefrath
brandschutz@kreis-viersen.de

1 Einleitung

Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und der Beurteilung der Lage im Schadensfall.

Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die Feuerwehrangehörigen immer als Betriebsfremde in ihren Anlagen aufhalten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich die örtlich zuständige Feuerwehreinheit in einem anderen Einsatz befindet und weniger ortskundige Einheiten in Ihrem Objekt tätig werden müssen.
Korrekt ausgeführte Feuerwehrpläne verkürzen effektiv die zeitintensive Erkundung und damit die Rettungszeit in Ihren baulichen Anlagen.

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen hat die nachstehenden **„Informationen zur Fertigung von Feuerwehrplänen für Planersteller“** auf der Grundlage der entsprechenden Normen, insbesondere der DIN 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen – erstellt.
Die Bearbeitungshinweise geben dem Objektbetreiber bzw. dem von ihm beauftragten Planersteller zusätzliche Angaben für eine vereinheitlichte Fertigung von Feuerwehrplänen.

Die Mitarbeiter des Vorbeugenden Brandschutzes des Kreises Viersen stehen Ihnen gerne beratend bei der Erstellung Ihrer Feuerwehrpläne in Fragen der Gestaltung und Darstellung Ihrer baulichen Anlage zur Verfügung. Für die Inhalte und die Richtigkeit der Feuerwehrpläne ist ausschließlich der **Betreiber/Eigentümer** des Objekts verantwortlich. Durch die Brandschutzdienststelle wird nur die plangrafische Darstellung überprüft.

Die Betreiber von baulichen Anlagen, sind nach DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ verpflichtet, Feuerwehrpläne und auch die Laufkarten auf aktuellem Stand zu halten und fortzuschreiben.

Die Betreiber/Eigentümer haben nach DIN 14095 die Pflicht, die Feuerwehrplanunterlagen mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen und ggf. aktualisieren zu lassen.

Alle relevanten Änderungen hinsichtlich der Gefahrenabwehr (z. B.: Namen der Verantwortlichen, Zugänglichkeiten, Ausfall von Sicherheitstechnik, bauliche Maßnahmen) sind der Brandschutzdienststelle des Kreises Viersen zeitnah mitzuteilen.

2 Erstellung der Feuerwehrpläne

Grundlage für die Erstellung der Feuerwehrpläne ist die DIN 14095 in ihrer jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden Vorgaben zu Feuerwehrplänen für Planersteller im Kreis Viersen. Feuerwehrpläne sind gemäß DIN mindestens alle zwei Jahre in Revision zu nehmen.

Bei relevanten Änderungen von Objekten (Grundrisse, brandschutztechnische Einbauten, Ansprechpartner usw.) sind die Feuerwehrpläne grundsätzlich, auch außerhalb der 2-Jahres-Revisionsfrist, anzupassen.

Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus:

- einer allgemeinen Objektinformation (Anhang A der DIN14095)
- einem Übersichtsplan
- einem Geschossplan bzw. aus Geschossplänen

Auf jedem Plan muss am oberen rechten Rand die Objekt ID und falls vorhanden die BMA-Nummer dargestellt werden. Beispielhafter Plankopf:

Über die Mindestanforderungen hinaus ist die Brandschutzdienststelle auf Grundlage von § 50 BauO NRW2018 berechtigt, zusätzliche Planunterlagen (Sonderpläne, RWA-Pläne o. Ä.) zu fordern.

2.1 **Anhang A (allg. Objektinformationen)** müssen insbesondere Angaben enthalten über:

a) Bezeichnung des Objekts, Anschrift, mind. 3 Ansprechpartner mit Telefonnummer
b) Inhaltsverzeichnis
c) Planstand und Aktualisierungsverzeichnis
d) Art der Nutzung
e) Personalstand
f) Schichtzeiten
g) Lage des FSD/FSE u. EIS (**E**rst**i**nformations**s**telle für die Feuerwehr)
h) Besondere Hinweise zur Energieversorgung
i) Sonstige Hinweise zu Gefährdungspotenzialen – z.B. Lager und Art des Strahlers sowie Erreichbarkeit des Strahlenschutzbeauftragten/Störfallbeauftragten, Hinweise auf Gefahrstoffe, elektrische Gefahren
j) Lage der RWA und der Auslösevorrichtungen

2.2 **Übersichtspläne** müssen insbesondere Angaben enthalten über:

a) Lage der Gebäude-, Anlagen-, und Lagerflächen auf dem Grundstück mit Angaben der betriebsüblichen Gebäudebezeichnung, Gebäudenutzung, angrenzende öffentliche Straßen mit Straßennamen
b) Anzahl der Geschosse
c) Darstellung der Nachbarschaft mit Bezeichnung der allgemeinen Nutzung (z. B. Wohnhaus, Gewerbe, Kindergarten, Schule) und Hausnummern
d) Anbindung der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen
e) Zufahrten einschließlich Absperrungen, Straßen und Wege auf dem Grundstück; Aufstellflächen und Bewegungsflächen der Feuerwehr nach DIN 14090 und Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr sowie Einfriedungen
f) Durchfahrten mit Angabe der eingeschränkten Höhe und Breite
g) Gebäudeeingänge, Treppen und Treppenräume (mit Treppenbezeichnungen; inklusive fortlaufender Nr. z.B. TR1/EG - 1.OG), sowie Feuerwehr-Aufzüge
h) Löschwasserentnahmemöglichkeiten aus Hydranten mit Nenndurchmesser, Behältern oder offenen Gewässern sowie Löschwasserbrunnen und die zur Verfügung stehenden Löschwassermengen
i) Lage der Hauptabsperreinrichtungen für Wasser, Gas und Strom, freiliegende Rohrleitungen (Rohrbrücken)
j) Lage von Transformatoren und Übergabestationen, elektrische Freileitungen, Hinweise zu vorhandenen Photovoltaikanlagen;
k) nicht befahrbare Flächen; befahrbare Flächen
l) Brandwände
m) Standort der Brandmeldeanlage und Blitzleuchten sowie Erstinformationsstelle (FBF – FAT, FIBS), Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement
n) Angaben zum Objektfunk (Gebäudefunk) und der Bedienstellen
o) Standort und Menge von betriebseigenen Sonderlöschmitteln und -zusätzen
p) Einspeisemöglichkeiten für Löschmittel in Steigleitungen und Löschanlagen
q) festgelegte Sammelstellen, ausgewiesene Anleiterstellen
r) Bereiche mit besonderen Gefahren (z. B. Gefahrstoffe ab der Gefahrengruppe IIA und IIB nach FwDV 500, Lagerbereiche für Gefahrstoffe, explosionsgefährliche Bereiche)

2.3 **Geschosspläne** müssen insbesondere Angaben enthalten über:

a) Bezeichnung des dargestellten Geschosses. Bei Bezeichnung mit „Ebenen“ sind die Fußbodenhöhen in Bezug auf die Zugangsebene anzugeben
b) Bezeichnung der Raumnutzung mit ggf. der betriebsinternen Raumnummerierung
c) Brandwände und Wände zur Unterteilung von Brandbekämpfungsabschnitten
d) Feuer- und Rauchschutztüren (Türen und Tore mit Brandschutzanforderungen)
e) Öffnungen ohne Feuerschutzabschlüsse in sonstigen raumabschließenden Decken und Wänden
f) Zugänge und Ausgänge
g) Treppenräume, Treppen und deren Laufrichtung, die dadurch erreichbaren Geschosse sowie die vor Ort vorhandenen Treppenbezeichnungen (einheitlich mit der Bezeichnung im Übersichtsplan vgl. 2.2 g))
h) Besondere Angriffswege und Rettungswege (z. B. Rettungstunnel, Hauptwege)
i) Feuerwehr- und sonstige Aufzüge sowie Geschosse durchdringende Förderanlagen
j) nicht begehbare Flächen (z.B. auf Dächern)
k) Bedienstellen von brandschutz- und betriebstechnischen Anlagen, die von der Feuerwehr bedient werden dürfen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
l) Löschwassereinspeisung und Löschwasserentnahmestellen von Steigleitungen (nass und/oder trocken)
m) ortsfeste und teilbewegliche Löschanlagen mit Angaben zur Art und Menge der Löschmittel sowie zur Lage der Zentrale (z. B. Sprinklerzentrale) und zum Löschbereich
n) Standort und Menge von betriebseigenen Sonderlöschmitteln und -zusätzen;
o) Standort der Brandmeldeanlage und Blitzleuchten sowie Erstinformationsstelle (FBF – FAT, FIBS), Feuerwehr-Schlüsseldepot, Freischaltelement
p) Warnhinweise auf Räume und Bereiche, in denen z. B. bestimmte Löschmittel nicht eingesetzt werden dürfen
q) Standorte und Mengen von Druckgasbehältern und Druckbehältern
r) Angaben über Art und Menge von gefährlichen Stoffen
s) sonstige Gefahren für Einsatzkräfte (z. B. Spannung > 1 000 V);
t) Räume und Bereiche von haustechnischen Anlagen für Heizung, Lüftung, Kälteanlagen, Energieversorgung (Blockheizkraftwerke) sowie elektrische Betriebsräume, Photovoltaikanlagen (insbesondere Aufstellbereich Module, Wechselrichter, Trennstelle)
u) Absperreinrichtungen für Gas, Wasser, Strom sowie Rohstoff- und Produktenförderung im Gebäude
v) schematische Darstellung eines Gebäudeschnitts bei mehrgeschossigen Gebäuden (insbesondere Höhenversatz Geschosse / Geländeoberfläche)
w) Lithium-Ionen-Speicher: (Kapazität, Spannung)

3 Freigabe der Pläne

Der Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne vor Übergabe an den Auftraggeber als PDF-Dateien per E-Mail – brandschutz@kreis-viersen.de - vorzulegen. Nach Prüfung durch die Brandschutzdienststelle auf Konformität mit den Vorgaben der DIN 14095 wird eine Druckfreigabe erteilt.

Außergewöhnlicher Arbeitsaufwand zur Prüfung wird per Entgeltbescheid in Rechnung gestellt.

4 Fertigstellung und Verteilung der Pläne

Nach Fertigstellung der Planunterlagen sind die Plansätze in folgender Ausführung der Brandschutzdienststelle zu übergeben:

- 2 Sätze in DIN A3 bzw. DIN A4 für den Anhang A
- 1 Satz im Dateiformat „PDF“ per Mail an brandschutz@kreis-viersen.de

Ein weiterer Satz in DIN A3 quer laminiert, bzw. DIN A4 für den Anhang A ist am Feuerwehrinformationscenter bzw. der Brandmeldezentrale (FAT/FBF) zu hinterlegen.

Alternativ zur Laminierung können die Pläne auch auf einer Signolit-Folie gedruckt werden.

Die Stärke der Signolit- oder Laminierfolie muss mindestens 120 µm betragen.

Die Pläne sind ungelocht und ohne Ordner zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anpassung von Feuerwehrplänen muss grundsätzlich der komplette Plansatz inklusive des Anhang A ausgetauscht werden.

Die Betreffzeile der E-Mail mit den PDF-Dokumenten ist wie folgt zu benennen:

Objekt ID Feuerwehrpläne_Stand xx.xx.20xx

(Bspw.: ID 8-1234 Feuerwehrpläne_Stand 01.05.2025)

Die Pläne sind als eine „PDF“-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Sortierung innerhalb der „PDF“-Datei muss dabei folgenden Aufbau vorweisen:

Anhang A
Übersichtsplan
Gebäude A
Gebäude A_Kellergeschoss
Gebäude A_Erdgeschoss
Gebäude A_1. Obergeschoss
Gebäude A_….
Gebäude B
Gebäude B_....
Sonderpläne (Bspw. RWA-Gruppen Pläne, EX-Zonen-Pläne)